



# Satzung

### I. Sitz und Name des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Rhönclub Frankfurt am Main e.V.". Er ist in das beim Amtsgericht Frankfurt/Main geführte Vereinsregister unter der Nr.777 eingetragen.

# II. Zweck des Vereins

§ 2

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, die Rhön zum Zwecke der Erholung zu erschließen und bekannt zu machen, Wandersport, Skisport und Jugendpflege zu fördern und Heimatliebe sowie Heimatpflege zu fördern.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einhaltung des Wanderplanes, Unterhaltung eines Wanderheimes in der Rhön, Förderung sportlicher Übungen und Durchführung geeigneter Vorträge und Lehrgänge.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

# III. Mitgliedschaft

§ 3

- 1.) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Anschlussmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Dem Verein sind eine Skiabteilung und eine Jugendabteilung angeschlossen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Angehörige der Jugendabteilung bedürfen der Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter. Die Aufnahme darf nicht abhängig gemacht werden von Rasse, politischem oder religiösem Bekenntnis.
- 2.) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Rhön und den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder; sie sind jedoch vom Vereinsbeitrag befreit. Ihre Ernennung kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen, in der sich mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen müssen.
- 3.) Anschlussmitglieder sind die als solche vom Vorstand anerkannten näheren Familienangehörigen der Hauptmitglieder.

### IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 4

Die Mitglieder sind zur Zahlung der jeweils festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Neu eintretende ordentliche Mitglieder haben außerdem ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes bestimmt die Hauptversammlung. Für die Benutzung des Wanderheimes "Frankfurter Hütte" sind die dafür festgesetzten Gebühren zu zahlen.

Stimmrecht bei Versammlungen haben alle anwesenden ordentlichen Mitglieder und Anschlussmitglieder, soweit sie über 18 Jahre alt sind.

# V. Versammlungen

### § 6

Bei Beginn eines Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Diese beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, insbesondere über 1. den Jahresbericht

- 2. den Kassenbericht und den Kassenvoranschlag
- 3. den Bericht der Rechnungsprüfer
- 4. die Entlastung des Vorstandes
- 5. Beiträge und Gebühren
- 6. ggfs. die Neuwahl des Vorstandes
- 7. die Neuwahl eines Rechnungsprüfer
- 8. etwaiger Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt. Anträge zur Hauptversammlung müssen zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden um bei Bedarf einen Nachtrag zur Einladung mit Tagesordnung zu ermöglichen (siehe §10).

# VI. Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Hauptversammlung

### § 7

- 1.) Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 2.) Zur Beschlussfassung über Anträge wegen Satzungsänderung oder wegen vorzeitiger Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ist jedoch die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, von denen dreiviertel sich dafür aussprechen müssen. Ist dies nicht der Fall, werden die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt, die alsdann unter allen Umständen beschlussfähig ist.

### § 8

Die Versammlungen werden in parlamentarischer Form geführt. Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dies gilt für die Verhandlungen in der Hauptversammlung und auch im Vorstand.

#### § 9

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen sowie der gemeinsamen Vorstandssitzungen sind durch Niederschrift zu belegen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

#### § 10

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag. Das Protokoll der Hauptversammlung wird den Mitgliedern zugesandt.

# VII. Austritt und Ausschluss der Mitglieder

# § 11

- 1.) Der Austritt aus dem Verein muss bis 42 Tage (6 Wochen) vor Ablauf des Vereinsjahres (Kalenderjahres) dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Bleibt ein Mitglied mit einem Beitrag im Rückstand und ist eine zweimalige schriftliche Mahnung erfolglos geblieben, so kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden und ist dann als ausgeschlossen zu betrachten.
- 2.) Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, ausschließen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung an die Hauptversammlung zu. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### VIII. Vorstand und dessen Wahl

§ 12

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftwart > und
  - d) dem Kassenwart >
  - e) dem Wanderwart > deren
  - f) dem Hüttenwart
  - g) dem Jugendwart > Stell-
  - h) dem Skiwart >
  - i) dem Kulturwart > vertreter
- 2.) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

#### § 13

- 1.) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er wird von der Hauptversammlung gewählt.
- 2.) Für den Fall des Ablaufs der Amtszeit vor der fälligen Neuwahl führt der Vorstand jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann, der bis zur nächsten Hauptversammlung die Geschäfte fortführt.
- 4.) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 14

- 1.) Von der Hauptversammlung wird jedes Jahr ein Rechnungsprüfer für zwei Jahre bestellt, so dass wechselweise jedes Jahr ein Rechungsprüfer neu hinzu gewählt wird und dieser gemeinsam mit dem Prüfer aus dem Vorjahr die Kassenprüfung vornimmt. Die Wiederwahl eines Prüfers ist nach mindestens zweijähriger Pause zulässig.
- 2.) Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann für das laufende Geschäftsjahr ein Kassenprüfer aus den Vorjahren hinzugezogen werden.

#### § 15

Das Wahlgeschäft wird von dem ältesten anwesenden Vereinsmitglied geleitet, das vor der Wahl ernannt wird.

#### § 16

- 1.) Der Vorstand hat die Leitung aller Vereinsangelegenheiten zu besorgen, die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen und seine eigenen Beschlüsse der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung mitzuteilen. Insbesondere hat der Vorstand verantwortlich darüber zu wachen, dass der Verein sich in keiner Weise politisch betätigt oder politische Tendenzen verfolgt.
- 2.) Das Vereinsvermögen ist durch den Vorstand gewissenhaft zu verwalten. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine übrige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 17

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von drei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

# IX. Auflösung des Vereins

# § 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Hauptversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadtgemeinde Frankfurt am Main zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige jugendpflegerische Aufgaben.

beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 22. März 2005

gez. Manfred Pfeil
Manfred Pfeil, Vorsitzender
gez. Dietrich Warmbier
Dietrich Warmbier, stellvertretender Vorsitzender
gez. Gertrud Exner
Gertrud Exner. Schriftführerin

Dies ist eine computererstellte Satzung, daher keine Unterschrift erforderlich. Das Original dieser Satzung ist beim Vorstand abgelegt.